

<i>Name:</i>	<b>Liberale Demokraten - Die Sozialliberalen</b>
<i>Kurzbezeichnung:</i>	<b>LD</b>
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	<b>-</b>

*Anschrift:* Postfach 10 09 31  
52009 Aachen

*Telefon:* (01 57) 92 49 52 57

*Telefax:* -

*E-Mail:* [bundесvorstand@liberale-demokraten.de](mailto:bundесvorstand@liberale-demokraten.de)

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 24.06.2023)*

Liberaler Demokraten - Die Sozialliberalen  
Postfach 10 09 31, 52009 Aachen  
+49 211 86808973  
bundesvorstand@liberale-demokraten.de

[liberale-demokraten.de](http://liberale-demokraten.de)



Aachen, 20. Juli 2023

## **LD Bundesvorstand**

gewählt auf dem 53. Bundesparteitag am 13. und 14. Mai 2023

Bundesvorsitzender:	Paul Vossiek, Aachen
Stellvertretende Bundesvorsitzende:	Steve Bourne, Marienhafen Josephine Lode, Hamburg
Schatzmeister:	Michael Dycker, Lingen (Ems)
Geschäftsführer:	Jens Lünenstraß, Wolfsburg
Beisitzer:	Thorsten Rödel, Burgwedel Moritz Weck, Berlin

## **LD Landesvorstände**

### **Baden-Württemberg:**

Vorsitzender:	Dr. Michael Kaiser, Engelsbrand
Stellvertreter:	Paul Schimanski, Heidelberg
Schatzmeister:	Bernd Grothkopp, Leonberg

**Berlin:**

Vorsitzender: Christopher Ward, Berlin

Stellvertreter: Moritz Weck, Berlin

Schatzmeister: Niklas Schulte, Berlin

**Niedersachsen:**

Vorsitzender: Steve Bourne, Marienhaf

Stellvertreter: Michael Dycker, Lingen  
Jens Lünenstraß, Wolfsburg  
Thorsten Rödel, Burgwedel

Schatzmeister: Alexander Drews, Sangenstedt

**Nordrhein-Westfalen:**

Vorsitzender: Simon Kleinlützum, Wuppertal

Stellvertreter: Paul Vossiek, Aachen

Schatzmeister: Martin Reimann, Mülheim an der Ruhr

# ***Bundessatzung***

**der Liberalen Demokraten – Die Sozialliberalen**

**Zuletzt geändert auf dem 53. Bundesparteitag  
am 13. und 14. Mai 2023 in Berlin**

# Inhalt

<b>I. Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Name, Tätigkeitsbereich und Sitz .....	3
§ 2 Zweck und Programme .....	3
<b>II. Mitgliedschaft.....</b>	<b>4</b>
§ 3 Mitgliedschaftsvoraussetzungen .....	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedschaft in Gebietsverbänden .....	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder .....	7
§ 8 Abweichende Mitgliedschaftsmodelle .....	7
<b>III. Gliederung .....</b>	<b>9</b>
§ 9 Gliederung .....	9
§ 10 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände .....	9
<b>IV. Organe.....</b>	<b>11</b>
§ 11 Organe .....	11
§ 12 Bundesparteitag.....	11
§ 13 Digitaler Bundesparteitag .....	12
§ 14 Teilnahme-, Antrags-, Rede- und Stimmrecht .....	13
§ 15 Rahmengeschäftsordnung für Parteitage.....	13
§ 16 Bundesvorstand.....	15
§ 17 Rahmengeschäftsordnung des Bundesvorstandes.....	15
<b>V. Meinungsbildung und Parteilarbeit .....</b>	<b>17</b>
§ 18 Mitgliederteams .....	17
§ 19 Bürgerpetition .....	18
§ 20 Aktionsgruppen .....	18
§ 21 Wahlen von Parteiämtern und Bewerberaufstellungen zu den Wahlen zu Volksvertretungen .....	18
<b>VI. Schiedsgericht, Finanzen und sonstige Bestimmungen.....</b>	<b>19</b>
§ 22 Schiedsgericht.....	19
§ 23 Finanzen und Rechnungsprüfung .....	19
§ 24 Auflösung und Verschmelzung.....	20
§ 25 Urabstimmung .....	21
§ 26 Salvatorische Klausel.....	21
§ 27 Änderung, Zusammensetzung und Gültigkeit der Satzung.....	21

# I. Grundlagen

## § 1 Name, Tätigkeitsbereich und Sitz

- (1) Die Liberalen Demokraten – Die Sozialliberalen sind eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Ihr Tätigkeitsbereich ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Partei führt den Namen Liberale Demokraten – Die Sozialliberalen. Ihre Kurzbezeichnung lautet LD. Ihre Gebietsverbände führen den Namen der Partei mit Zusatz der jeweiligen Gebietsbezeichnung.
- (3) Der Sitz der Partei ist der mitgliedschaftliche Wohnort der/des zuletzt in dieses Amt gewählten Bundesvorsitzenden.

## § 2 Zweck und Programme

- (1) Die Liberalen Demokraten vertreten in der Bundesrepublik Deutschland den sozialen Liberalismus als Politik der Menschen- und Bürgerrechte, der Freiheit und der Gerechtigkeit. Sie wirken mit beim Aufbau einer Gesellschaftsordnung, die sozialen und ökologischen Ausgleich mit technologischem und gesellschaftlichem Fortschritt verbindet.
- (2) Die Grundsätze der Partei als Ausdruck der gemeinsamen politischen Werte ihrer Mitglieder werden in einem Grundsatzprogramm festgehalten. Es definiert im Rahmen der Bestimmungen nach Abs. 1 die Haltung der Partei in Grundsatzfragen.
- (3) Alle Themenprogramme, Wahlprogramme und sonstigen programmatischen Beschlüsse der Partei bewegen sich im Rahmen des Grundsatzprogrammes nach Abs. 2.

## II. Mitgliedschaft

### § 3 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Alle natürlichen Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennen und denen nicht durch ein rechtskräftiges Urteil eines ordentlichen Gerichtes der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder das Wahlrecht aberkannt worden ist, können Mitglied der Liberalen Demokraten werden.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist die Mitgliedschaft in einer Partei, Vereinigung, Organisation oder Gruppe, deren Zweck oder Zielsetzung grundsätzlich dem satzungsgemäßen Zweck oder den Grundsätzen der Liberalen Demokraten widerspricht oder deren Ziele und Aktivitäten sich direkt gegen die Liberalen Demokraten richten, unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei den Liberalen Demokraten. Der Bundesvorstand sammelt die Unvereinbarkeitsbeschlüsse des Bundesparteitages und des digitalen Bundesparteitages in einer öffentlichen Liste. Derartige Mitgliedschaften müssen dem für die Aufnahme zuständigen Gebietsverband mitgeteilt werden. Der Bundesvorstand kann begründete und befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder Wählergruppe nur möglich, wenn der Bundesvorstand diesen im Einzelfall zustimmt. Der Bundesparteitag kann Parteien und Wählergruppen benennen, für die Mehrfachmitgliedschaften pauschal zuzulassen oder abzulehnen sind, hierbei entfällt die Zustimmung des Bundesvorstandes im Einzelfall.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedschaft in Gebietsverbänden

- (1) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand des niedrigsten Gebietsverbandes mit einem beschlussfähigen Vorstand am mitgliedschaftlichen Wohnsitz des Mitglieds. Über Aufnahmeanträge von Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches des Parteiengesetzes haben, entscheidet der Bundesvorstand.
- (2) Der zuständige Gebietsverband hat den Bundesvorstand unverzüglich über Anträge auf Aufnahme in die Partei in Kenntnis zu setzen. Bei Gründen von erheblicher Bedeutung, die gegen eine Aufnahme sprechen, kann der Bundesvorstand bis 14 Tage nach Eingang der Information über die Annahme eines Antrages auf Mitgliedschaft ein Vetorecht ausüben. Der aufnehmende Gebietsverband ist über dessen Ausübung und deren Begründung schriftlich zu informieren.
- (3) Für die Wirksamkeit der Aufnahme minderjähriger Mitglieder ist die Zustimmung eines Elternteils oder Erziehungsberechtigten erforderlich.

- (4) Auf Beschluss des Bundesparteitags, oder sollte ein solcher Beschluss nicht bestehen, des Bundesvorstands, hin, kann für die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Mitglieds ein Verfahren eingeführt werden, das dazu dient, das potenzielle Mitglied daraufhin zu überprüfen, ob seine grundsätzlichen Ansichten und Wertvorstellungen denen der Partei entsprechen, die in §2 Abs. 1 und in ihrem Grundsatzprogramm dargelegt sind. Teil dieses Verfahrens kann eine bis zu einjährige Probezeit sein, an deren Ende der nach Abs. 1 zuständige Gebietsverband über die Aufnahme des Probemitglieds als Mitglied mit allen Mitgliedsrechten und -pflichten gemäß § 4 entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft besteht beim Bundesverband und bei allen Gebietsverbänden, in deren Zuständigkeitsbereich das Mitglied seinen mitgliedschaftlichen Wohnsitz hat. Eine Änderung dieses Wohnsitzes ist der Partei umgehend anzuzeigen, mit ihm ändert sich ggf. die Mitgliedschaft in Gebietsverbänden. Ausnahmeregelungen können auf begründete schriftliche Anfrage an diesen hin durch den Vorstand desjenigen Verbandes, dem der höchste Gebietsverband, bei dem das Mitglied die Mitgliedschaft abweichend von Satz 1 beantragt, unmittelbar untergeordnet ist, erlassen werden und erfordern die Zustimmung der Vorstände der betroffenen Gebietsverbände.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a. Tod,
  - b. Austritt,
  - c. Ausschluss,
  - d. Rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit/der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
  - e. Beitritt zu einer anderen, mit der LD im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe, sofern der Bundesvorstand diesem nicht gemäß § 3 Abs. 2 zugestimmt hat.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- (3) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail an einen beliebigen, für das Mitglied zuständigen Gebietsverband.
- (4) Ausgeschlossene Mitglieder sind der Bundespartei unter Bekanntgabe der Ausschlussgründe zu melden.



## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen der Liberalen Demokraten zu verfolgen und zu achten.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und die Rechte eines Mitglieds können ausschließlich von diesem selbst ausgeübt werden, es sei denn eine Übertragung eines dieser Rechte ist explizit durch diese Satzung zugelassen. Dies gilt in gleichem Maße für eine Übertragung von Mitgliedsrechten minderjähriger Mitglieder an Eltern, Erziehungsberechtigte oder anderweitig vertretungsberechtigte Personen sowie für rechtliche Betreuungen volljähriger Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder sind dazu berechtigt und aufgerufen, an der Parteiarbeit und an Veranstaltungen der Partei teilzunehmen und auf Mitgliederversammlungen ihre Stimme abzugeben.
- (4) Jedes Mitglied hat der Partei eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen. Elektronische Mitteilungen gelten im Augenblick des ordnungsgemäßen Versands an die in der Mitgliederdatei hinterlegte E-Mail-Adresse als zugegangen. Mitglieder können, mit einem mit Gründen versehenen Antrag, die Befreiung von der Pflicht nach Satz 1 verlangen. Der Antrag ist an den Vorstand des niedrigsten Gebietsverbands zu richten, dem das Mitglied angehört. Die höherrangigen Gebietsverbände, denen das Mitglied angehört, und der Bundesverband sind hierüber zu informieren. Diesen Mitgliedern sind Mitteilungen in der Folge postalisch zu übermitteln und gelten am zweiten Werktag nach ihrem Versand als zugegangen.
- (5) Die Mitglieder der Partei sind beitragspflichtig. Die Höhe der Beiträge und die Voraussetzungen für eine Beitragsfreiheit werden in der Bundesbeitragsordnung geregelt, die dieser Satzung angehängt ist. Die Beiträge werden unmittelbar vom Bundesverband, möglichst im Lastschriftverfahren, eingezogen, es sei denn, durch Vereinbarung mit dem zuständigen Landesverband ist die Beitragserhebung durch diesen für die ihm angehörenden Mitglieder sichergestellt. Die Zuordnung von Beitragsanteilen an die Gebietsverbände, denen ein Mitglied angehört, regelt die Beitragsordnung, diese bindet alle Untergliederungen. Die Landesverbände dürfen über die Höhe der Mitgliedsbeiträge von der Bundesbeitragsordnung abweichende Regelungen beschließen, solange diese die dort definierten Mindestbeiträge nicht unterschreiten.
- (6) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als drei Monate schuldhaft mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Verzug ist und mindestens einen Monat vor Aussetzung der Mitgliedsrechte schriftlich oder per E-Mail unter Hinweis auf die Folgen des Verzugs gemahnt wurde. Über die Aussetzung der Mitgliedsrechte ist das Mitglied unverzüglich zu informieren.

## §7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen mit schriftlicher Begründung durch den Bundesvorstand verhängt werden:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von einem Parteiamt,
4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes 2.

Die Maßnahmen nach Nr. 1 oder 2, 3 und 4 können auch nebeneinander verhängt werden. Gegen diese Maßnahmen kann das zuständige Schiedsgericht angerufen werden.

(2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz eins liegt insbesondere vor bei:

1. Annahme von Spenden und Vorteilen, die mit einer politischen Gegenleistung verknüpft sind,
2. Nichtweiterleitung von Spenden an die Partei,
3. Nichtabrechnung bzw. Nichtablieferung von Spenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben oder den Vorschriften der Finanzordnung,
4. einer unterlassenen Beitragszahlung über einen Zeitraum von 12 Monaten,
5. sowie bei Mitgliedschaft in einer Partei, Vereinigung, Organisation oder Gruppe vor oder während der Mitgliedschaft bei den Liberalen Demokraten, die nach § 3 Abs. 2 mit einer Mitgliedschaft bei den Liberalen Demokraten unvereinbar ist.

Über Ordnungsmaßnahmen oder den Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht des für das Mitglied zuständigen Verbandes (gem. § 10 PartG). Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts ist binnen 14 Tagen am Bekanntwerden des Entscheides die Berufung zum Schiedsgericht des übergeordneten Verbandes zulässig.

## § 8 Abweichende Mitgliedschaftsmodelle

(1) Mitglieder der Partei im Sinne des Parteiengesetzes sind nur solche, die im Sinne von § 4 in die Partei aufgenommen wurden.

(2) Eine beitragsfreie Unterstützerschaft kann von allen natürlichen Personen beim Bundesverband beantragt werden. Unterstützer\_innen sind zur Mitarbeit in der Partei berechtigt und angehalten, genießen aber kein Stimmrecht.

- (3) Bei regelmäßiger finanzieller Unterstützung der Partei kann eine Fördererschaft ohne Mitgliedsrechte oder -pflichten beim niedrigsten Gebietsverband mit einem beschlussfähigen Vorstand am mitgliedschaftlichen Wohnsitz des Anwärters beantragt werden.

## III. Gliederung

### § 9 Gliederung

- (1) Die Partei gliedert sich in Landesverbände. Diese bestehen auf dem Gebiet jeweils eines Bundeslandes. Innerhalb der Grenzen eines Bundeslandes gibt es nur einen Landesverband.
- (2) Landesverbände untergliedern sich nach eigenem Ermessen. Untergliederungen auf dem Gebiet der Kreise und kreisfreien Städte heißen Kreisverbände, solche auf dem Gebiet der Gemeinden oder in Stadtbezirken kreisfreier Städte heißen Ortsverbände und sind dem örtlichen Kreisverband untergeordnet, sollte ein solcher bestehen. Weitere Untergliederungen zwischen Landes- und Kreisebene heißen Regionalverbände. Abweichende Benennungen sind im Rahmen der Landessatzungen zulässig, solange sie die hier genannten Begriffe nicht auf einer anderen Ebene als der hier genannten verwenden.
- (3) In Kreisen, Städten, Orten oder Gemeinden, in denen kein untergeordneter Verband besteht, kann der Bundesvorstand kommunalpolitische Sprecher\_innen bestimmen, die vor Ort die Interessen der Liberalen Demokraten vertreten.
- (4) Alle Untergliederungen organisieren sich selbst. Untergliederungen benötigen mindestens drei Mitglieder. Die Anerkennung von Landesverbänden erfolgt durch den Bundesvorstand. Nötige Organe sind die Mitgliederversammlung und ein Vorstand, der aus mindestens drei Personen, wovon jeweils eine als Schatzmeister und als Vorsitzender zu wählen ist, besteht. Die Mitgliederversammlung sollte mindestens einmal jährlich zusammentreten und wählt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr den Vorstand.

### § 10 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

- (1) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit und Geschäftsfähigkeit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.
- (2) Verletzen Landesverbände, ihnen nach geordnete Gebietsverbände oder ihre Organe diese Pflichten, so ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.
- (3) Kommt der Landesverband einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist nach, so kann der Bundesvorstand den Landesverband anweisen, mit einer Frist von einem Monat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der der Bundesvorstand die dem Landesverband gemachten Vorwürfe durch beauftragte Vorstandsmitglieder zu vertreten und geeignete Anträge zu stellen hat. Erfolgt die verlangte Einberufung des Landesparteitages nicht, ist hierzu der Bundesvorstand berechtigt. Die Frist beträgt in diesem Falle mindestens vierzehn Tage.

- (4) Die Auflösung und der Ausschluss von Gebietsverbänden kann nur durch den Bundesvorstand auf einem Bundesparteitag beantragt werden. Dieser Antrag ist mit der Einladung zu verschicken. Als Gründe für einen solchen Antrag sind nur Verstöße gegen Parteitagsbeschlüsse, die Satzung und Gesetze zugelassen. Gegen einen entsprechenden Beschluss des Bundesparteitages ist die Berufung beim Bundesschiedsgericht binnen 14 Tagen ab Bekanntwerden zulässig.
- (5) Werden gegen die Bundespartei gerichtete Maßnahmen nach § 23 a Abs. 1 des Parteien-gesetzes von einem Landesverband oder einem diesem nach geordneten Gebietsverband vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, hat der entsprechende Verband der Bundespartei den eingetretenen Verlust zu ersetzen.

## IV. Organe

### § 11 Organe

Organe der Bundespartei sind dem Rang nach:

1. Der Bundesparteitag,
2. der digitale Bundesparteitag,
3. der Bundesvorstand.

### § 12 Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er berät und fasst Beschlüsse über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei.
- (2) Er tritt jährlich, mindestens aber in jedem zweiten Kalenderjahr als ordentlicher Bundesparteitag zusammen. Zur Beratung von Sachverhalten von besonderer Bedeutung kann ein außerordentlicher Bundesparteitag vom Bundesvorstand einberufen werden. Ein solcher Parteitag muss auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, einem Drittel der Landesverbände, mindestens aber drei, oder einem Viertel der Kreisverbände, mindestens aber zehn, einberufen werden.
- (3) Der ordentliche Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von sechs Wochen durch Mitteilung an die Mitglieder einberufen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.
- (4) Bei außerordentlichen Bundesparteitag erfolgt die Einladung frühestmöglich, mindestens aber mit einer Frist von zehn Tagen. Der Anlass ist bei der Einladung anzugeben. Beschlüsse über andere als die bei Einladung genannten Themenkomplexe sind unzulässig. Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder der übrigen Satzungsbestandteile der Partei sind nur zulässig, sofern die ihnen zugrundeliegenden Anträge mit Einberufung des außerordentlichen Bundesparteitags bekannt gemacht wurden.
- (5) Die Einladung zu Bundesparteitag erfolgt per E-Mail oder Brief. Mitglieder, für die eine gültige E-Mail-Adresse in der Mitgliederdatei hinterlegt ist, erhalten die Einladung per E-Mail, es sei denn sie haben eine anderslautende Anfrage gestellt.
- (6) Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind für die Mitglieder, die Gliederungen und die übrigen Organe der Partei bindend.
- (7) Der Bundesparteitag tagt öffentlich. Zu einzelnen Punkten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

- (8) Die Aufgaben des ordentlichen Bundesparteitag sind insbesondere
1. die Wahl des Parteitagspräsidiums,
  2. die Verabschiedung von
    - a. Parteiprogrammen und anderen programmatischen oder organisatorischen Beschlüssen,
    - b. Satzungsänderungen,
    - c. Finanz- und Beitragsordnungen,
    - d. Geschäftsordnungen für Parteitage,
    - e. Wahlordnungen,
  3. Entscheidungen über die Auflösung oder Verschmelzung der Partei oder von Landesverbänden,
  4. die Beschlussfassung über
    - a. den Bericht der Mandatsprüfungskommission und der Antragskommission,
    - b. den Bericht des Bundesvorstandes,
    - c. den Bericht der Rechnungsprüfer,
    - d. die Entlastung des Bundesvorstandes,
  5. die Wahl des Bundesvorstandes,
  6. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und bis zu zwei stellvertretenden Rechnungsprüfern,
  7. die Wahl der Mitglieder des Bundesschiedsgerichts,
  8. die Wahl der der Antrags- und Mandatsprüfungskommission,
  9. die Zustimmung zur Eröffnung, Verlegung und Schließung der Bundesgeschäftsstelle.

## § 13 Digitaler Bundesparteitag

- (1) Der digitale Bundesparteitag ist das zweithöchste Organ der Partei. Er ist die virtuelle Mitgliederversammlung der Mitglieder der Liberalen Demokraten.
- (2) Die Einberufung erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, eines Beschlusses des Bundesparteitages oder eines Beschlusses eines digitalen Bundesparteitages.
- (3) Die Einladung erfolgt gemäß § 12 Abs. 5. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.
- (4) Der digitale Bundesparteitag tagt öffentlich, online und sollte möglichst allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Zu einzelnen Punkten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (5) Der digitale Bundesparteitag kann Aufgaben des Bundesparteitages übernehmen, welche keine geheime Abstimmung erfordern. Wenn eine geheime Abstimmung zu einem Sachverhalt beschlossen wird oder nötig ist, ist diese auf den nächsten Bundesparteitag zu vertagen.
- (6) Der digitale Bundesparteitag übernimmt die Geschäftsordnung des Bundesparteitages, sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde.

## § 14 Teilnahme-, Antrags-, Rede- und Stimmrecht

- (1) Alle Mitglieder nach § 4 sind zur Teilnahme am Bundesparteitag und am digitalen Bundesparteitag berechtigt und aufgerufen. Sie genießen ein Antrags-, Rede- und Stimmrecht, sofern sie am Parteitag teilnehmen, ihren ersten Mitgliedsbeitrag gezahlt haben und ihre Mitgliedsrechte nicht nach §6 Abs. 6 ruhen. Das Rederecht kann durch eine Geschäftsordnung in Dauer und Häufigkeit beschränkt werden. Stimmenübertragung ist unzulässig.
- (2) Antragsberechtigt sind ferner
  - a. alle Mitgliederteams unter Nennung ihrer Mitglieder,
  - b. alle Untergliederungen,
  - c. deren Organe,
  - d. sowie die Organe der Bundespartei.
- (3) Wird nach Beschluss des Bundesparteitags oder ersatzweise des Bundesvorstandes gemäß § 8 Abs. 2 EuWG zur Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) ein außerordentlicher Bundesparteitag zum Zweck des Aufstellens einer solchen Liste einberufen, sind auf diesem abweichend von Abs. 1 nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt des Parteitages zur Europawahl wahlberechtigt sind und an diesem teilnehmen. Ein solcher Parteitag heißt Europaparteitag und kann neben der Wahl der Wahlbewerber\_innen nur Beschlüsse über ein Wahlprogramm zur Europawahl treffen.
- (4) Die Teilnahme- und Stimmberechtigung der Mitglieder wird durch die Mandatsprüfungskommission festgestellt. Diese besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Wurde keine Mandatsprüfungskommission gewählt oder ist diese nicht beschlussfähig, stellt der Bundesvorstand die Stimmberechtigung fest.

## § 15 Rahmengeschäftsordnung für Parteitage

- (1) Der Bundesparteitag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern genügend Mitglieder anwesend sind, um das Parteitagspräsidium gemäß der Vorgaben dieser Satzung zu wählen und zu besetzen. Das Parteitagspräsidium besteht aus mindestens einem/einer Schriftführer\_in, einem/einer Versammlungsleiter\_in und einem/einer stellvertretenden Versammlungsleiter\_in.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst, solange in den Statuten der Partei oder in Gesetzes nichts anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten bei allen Abstimmungen als nicht abgegebene Stimmen und nehmen auf das Ergebnis der Abstimmung keinen Einfluss. Eine geheime Abstimmung zu einzelnen Sachverhalten kann von den Teilnehmern des Bundesparteitages beantragt werden.



- (3) Alle Personenwahlen finden geheim und schriftlich statt. Gewählt ist dabei, wer mehr erreicht als die Summe der Stimmen für Gegenkandidat\_innen und der Neinstimmen. Erreicht kein Bewerber/keine Bewerberin diese Zahl, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerber\_innen mit der höchsten Stimmenzahl statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Über Kandidaturen für Ämter gleicher Art (z.B. Beisitzer, Kassenprüfer, Mitglieder des Schiedsgerichtes) kann auf einem gemeinsamen Stimmzettel für alle Bewerber\_innen abgestimmt werden. Dabei sind die Kandidat\_innen mit der höchsten Anzahl an Ja-Stimmen bis zur Besetzung aller zur Wahl stehenden Posten gewählt, sofern sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten haben.
- (4) Der Bundesparteitag nimmt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einen Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands entgegen, der aus einem finanziellen Teil, über den die Rechnungsprüfer\_innen ihrerseits einen Bericht abgeben, und aus einem politischen Teil besteht. Über beide Teile fasst der Bundesparteitag Beschluss.
- (5) Anträge müssen mit einer Frist von vier Wochen, bei außerordentlichen Bundesparteitagen von sieben Tagen, beim Bundesvorstand oder, sollte eine solche gewählt worden sein, bei der Antragskommission eingereicht werden. Sie müssen binnen sieben Tagen nach Eingang allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Die Einrichtung einer digitalen Plattform zur Einreichung sowie zur Verbreitung von Anträgen ist zulässig und für die Zugänglichmachung von Anträgen an alle Mitglieder zureichend, von denen kein Einspruch gegen dieses Vorgehen vorliegt. Änderungsanträge können bis zur Abstimmung über einen Antrag eingebracht werden.
- (6) Anträge zur Änderung der Satzung müssen mit einer Frist von vier Wochen eingereicht werden. Sie können keine Dringlichkeitsanträge sein. Änderungsanträge sind nur zulässig, wenn sie die gleichen Paragraphen betreffen, wie der ursprüngliche Antrag und müssen abweichend von Abs. 5 mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Parteitag eingereicht werden.
- (7) Nach Ablauf der Antragsfristen eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur behandelt werden, wenn der Bundesparteitag ihrer Behandlung ohne vorherige Aussprache und ggf. nach Begründung der Dringlichkeit durch den Antragsteller zugestimmt hat.
- (8) Zur Abstimmung können nur durch die Antragsstellenden namentlich gekennzeichnete, dem Parteitagspräsidium schriftlich vorliegende Anträge und Änderungsanträge zugelassen werden.
- (9) Von den Verhandlungen des Bundesparteitags ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festgehalten werden müssen. Daneben können die Verhandlungen nach vorherigem Hinweis auf elektronischen Datenträgern aufgezeichnet werden. Die Niederschrift nach Satz 1 wird von den Protokollführer\_innen und den Versammlungsleiter\_innen unterzeichnet. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

## § 16 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte der Partei nach Gesetz, Satzung und den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Gesetzlich vertreten (§ 26 BGB) wird die Partei durch die/den Bundesvorsitzende/n, den/die Schatzmeister/in, oder durch zwei stellvertretende Bundesvorsitzende gemeinsam.
- (2) Der Bundesvorstand besteht aus
  - a. der/dem Vorsitzenden,
  - b. der/dem Schatzmeister\_in,
  - c. zwei stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
  - d. auf Beschluss des Parteitags hin der/dem Geschäftsführer\_in,
  - e. auf Beschluss des Parteitags hin der/dem Generalsekretär\_in,
  - f. einer durch den Parteitag bestimmten Anzahl von Beisitzer\_innen.
- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden alle vom selben Bundesparteitag in geheimer Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese auf einem späteren Bundesparteitag und nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte bis zu einer Nachwahl kommissarisch weiter.
- (4) Der ordentliche Bundesparteitag kann Mitglieder des Vorstands oder den gesamten Vorstand jederzeit in geheimer Wahl mit der Wahl eines neuen Vorstandes/Vorstandsmitglieds abwählen. Dem außerordentlichen Bundesparteitag bleibt diese Möglichkeit verwehrt, es sei denn es handelt sich hierbei um einen Grund seiner Einberufung.
- (5) Die Mitglieder des Bundesvorstands bilden zusammen mit den Landesvorsitzenden der Landesverbände, dem Vorsitzenden der Bundestagsfraktion, einem von den Mitgliedern der LD-Europaparlamentsfraktion gewählten Vertreter und den Sprechern aller Mitgliederteams von besonderem Charakter den erweiterten Bundesvorstand. Dieser gibt Beschlussempfehlungen an den Bundesvorstand ab und berät ihn.

## § 17 Rahmengeschäftsordnung des Bundesvorstandes

- (1) Der Vorstand ist geschäftsfähig, solange ihm mindestens drei Mitglieder angehören. Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglied nach § 16 Abs. 2 berührt die Beschlussfähigkeit des Restvorstandes nicht, solange die Bestimmungen nach Satz 1 erfüllt sind.
- (2) Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Vorstandsbeschlüsse können auch bei telefonischen sowie virtuellen Präsenzsitzungen gefasst werden, wenn eine Echtzeitkommunikation gewährleistet ist. Erscheint eine Präsenzsitzung (in Person oder telefonisch/virtuell) nicht zweckmäßig, können Beschlüsse auch in einem

Umlaufverfahren gefasst werden, wobei es abweichend von § 28 BGB i. V. m. § 32 Absatz 2 BGB nicht der schriftlichen Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zum Beschlussinhalt bedarf. Vorstandsbeschlüsse werden in namentlicher Abstimmung gefasst und protokolliert.

- (3) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung innerhalb des Bundesvorstandes, seine Arbeitsweise und die Verantwortlichkeiten seiner Mitglieder regelt. Diese Geschäftsordnung ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage nach Beschlussfassung zur Verfügung zu stellen. Beschließt der Bundesvorstand keine neue Geschäftsordnung, so gilt die Geschäftsordnung des vorherigen Bundesvorstands.
- (4) Der Bundesvorstand informiert die Mitglieder über seine Beschlüsse möglichst kurz nach Beschlussfassung, mindestens aber vierteljährlich. Dies betrifft lediglich solche Beschlüsse, deren Veröffentlichung keine berechtigten Interessen entgegenstehen.

## V. Meinungsbildung und Parteiarbeit

### § 18 Mitgliederteams

- (1) Die Mitglieder können sich untereinander und bei Bedarf ohne Zustimmung des Vorstandes in Arbeits- und Projektteams zusammenfinden. Jedes Team hat für sich einen Zweck oder eindeutige Themenfelder, die den Fokus der Teamarbeit bilden, zu definieren. Die innere Ordnung bestimmt das jeweilige Team nach liberalen und demokratischen Grundsätzen und den Grundsätzen der Partei selbstständig.
- (2) Die Gründung, Auflösung sowie Termine eines Mitgliederteams sind dem Bundesvorstand anzuzeigen. Der Ankündigung einer Gründung ist eine Auflistung ihrer Mitglieder, eine Teambezeichnung sowie eine Beschreibung inklusive des Zwecks und der Themenfelder beizufügen. Der Bundesvorstand führt eine Übersicht aller Mitgliederteams und ihrer Termine auf dem Internetauftritt des Bundesverbandes. Die Mitgliederteams sind unter Nennung ihrer Mitglieder auf den Bundesparteitag antragsberechtigt.
- (3) Die Teams sind angehalten, einen Teamsprecher/eine Teamsprecherin zu bestimmen, der/die vom Vorstand zu allen Beratungen über das Themengebiet des Teams beratend hinzugezogen werden soll, der den Bundesvorstand um Anhörung zu Interessen des Teams bitten kann und dem/der von diesem ein anlassbezogenes öffentliches Vertretungsrecht der Partei in Sachfragen zugestanden werden kann.
- (4) Alle Mitglieder sind zur Mitarbeit in den Mitgliederteams berechtigt und angehalten.
- (5) Auf Beschluss des Bundesparteitages hin können Mitgliederteams, die die Interessen bestimmter Personengruppen in der Partei repräsentieren, als Mitgliederteams von besonderem Charakter designiert werden. Die Vorsitzenden dieser Teams sind Teil des erweiterten Bundesvorstandes. Die Mitgliedschaft in diesen Teams bleibt abweichend von Abs. 4 Angehörigen der jeweiligen Personengruppe vorbehalten. Des Weiteren sind diese Teams nicht von den Einschränkungen nach Abs. 7 betroffen.
- (6) An der Arbeit von Mitgliederteams, deren Zweck oder Themenfelder die Bereitstellung, Wartung oder Verwaltung parteieigener Dienste oder Systeme sind, können von Abs. 4 abweichend lediglich Mitglieder teilnehmen, die vom Bundesvorstand hierzu bestellt wurden. Ein Mehrheitsbeschluss im Bundesvorstand kann eine derartige Team-Mitgliedschaft beenden oder ein solches Team auflösen. Der Bundesvorstand hat den/die Teamsprecher\_in sowie etwaige direkt betroffene Personen über derartige Ereignisse zu informieren.
- (7) Mitgliederteams dienen ausschließlich der parteiinternen Willensbildung. Sie sind nicht berechtigt im Namen der Partei oder in eigener Sache nach außen zu treten oder ihre Arbeitsergebnisse als Auffassung oder Arbeitsgrundlage der Partei zu verbreiten.

## § 19 Bürgerpetition

- (1) Jede natürliche Person, die im Tätigkeitsbereich des Bundesverbandes ihren Wohnsitz unterhält, hat das Recht, eine Bürgerpetition beim Vorstand einzureichen. Sofern sie nach Abs. 4 zulässig ist, wird sie auf dem nächsten Parteitag wie ein regulärer Antrag behandelt. Es gelten die unveränderten Fristen zur Antragseinreichung.
- (2) Gegenstand der Petition kann nur die Programmatik des Bundesverbandes sein.
- (3) Petent\_innen von Petitionen, die auf dem Bundesparteitag behandelt werden, kann durch den Bundesparteitag zeitlich begrenzt das Rederecht zur Begründung der Petition eingeräumt werden.
- (4) Zulässig sind solche Petitionen, die nachweisbar von 100 natürlichen Person, die im Tätigkeitsbereich des Bundesverbandes ihren Wohnsitz unterhalten, unterzeichnet sind und der Satzung und den Grundsätzen der Partei nicht widersprechen.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Bundesparteitages.

## § 20 Aktionsgruppen

- (1) Zur Koordinierung der Arbeit an lokalen, eng definierten Projekten können der Bundesvorstand und die zuständigen Gebietsverbände Aktionsgruppen bilden und auflösen.
- (2) Die Mitarbeit in den Aktionsgruppen steht allen betroffenen Mitgliedern und interessierten Bürger\_innen offen. Sie sind nicht mitgliedschaftlich organisiert. Mitglieder der Partei sind berechtigt, ihnen zur Verfügung gestellte digitale Angebote für die Zwecke der Aktionsgruppen zu nutzen.
- (3) Die Aktionsgruppen arbeiten öffentlich und im Rahmen der Grundsätze der Liberalen Demokraten. Sie genießen in ihrem Wirken und Auftreten Autonomie. Sie sind nicht berechtigt, für die Liberalen Demokraten oder ihre Mitglieder zu sprechen.

## § 21 Wahlen von Parteiämtern und Bewerberaufstellungen zu den Wahlen zu Volksvertretungen

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.

## **VI. Schiedsgericht, Finanzen und sonstige Bestimmungen**

### **§ 22 Schiedsgericht**

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus besteht aus einer ungeraden Anzahl (mindestens drei) an Mitgliedern. Der Vorsitz wird innerhalb des Gremiums einvernehmlich und für mindestens zwei Jahre bestimmt, und zwar innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl und dem Bundesvorstand schriftlich mitgeteilt. Den Vorsitz soll möglichst ein\_e Volljurist\_in oder sonstige rechtskundige Person innehaben.
- (2) Das Schiedsgericht ist im Einzelfall mit Beisitzern zu besetzen, die im Streitfall von den Streitparteien paritätisch benannt werden.
- (3) Für die Tätigkeit des Schiedsgerichts ist eine Schiedsgerichtsordnung zu erlassen, die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitgliedes des Schiedsgerichts wegen Befangenheit gewährleistet. Sie ist dem nächsten Parteitag zur Abstimmung vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Zivilprozessordnung (ZPO).

### **§ 23 Finanzen und Rechnungsprüfung**

- (1) Der Parteitag wählt zwei Rechnungsprüfer\_innen und zusätzlich Stellvertreter\_innen.
- (2) Dabei genügt jeweils ein Wahlgang. Dabei sind die Bewerber\_innen mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt; die nächsten werden Stellvertreter in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl.
- (3) Die Rechenschaftslegung und Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen richtet sich nach den Vorschriften des Parteiengesetzes (§§ 23-31 PartG).
- (4) Spenden an die Partei oder einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) einen Grenzwert (gemäß § 25 Abs. 3 PartG) übersteigt, werden unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht verzeichnet oder angezeigt (gem. § 25 Abs. 3 PartG).
- (5) Eine Abschrift des Rechenschaftsberichtes aller Untergliederungen (§ 24 PartG) ist dem Bundesvorstand von diesen nach Erstellung unverzüglich zu übersenden.
- (6) Die Landesverbände haben sicherzustellen, dass ihre Rechenschaftsberichte für das vergangene Jahr und die Rechenschaftsberichte ihrer nach geordneten

Gliederungen bis spätestens 30. April eines jeden Kalenderjahres beim Bundesvorstand eingehen.

## § 24 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei erfolgt durch eine Urabstimmung, nachdem der Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Die Einladungsfrist zu diesem außerordentlichen Bundesparteitag beträgt mindestens sechs Wochen. Auch bei einer Verschiebung des Bundesparteitages gilt die Sechs-Wochen-Frist. Die gleichen Quoren und Fristen gelten für die Auflösung eines Landesverbandes. Dieser Beschluss berechtigt ferner den Bundesvorstand mit sofortiger Wirkung, alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, einen neuen Landesverband zu gründen.
- (2) Der Beschluss regelt zugleich das Verfahren der nach § 6 Abs. 2, Nr.11 des Parteiengesetzes (PartG) erforderlichen Urabstimmung.
- (3) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihre Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.
- (4) Für den Fall der Auflösung des Bundesverbandes der LD ist mit seinem Vermögen wie folgt zu verfahren: Die vom Bundesverband verwalteten Spenden und Beitrags-Anteile der regionalen Verbände und Gruppen werden diesen zugeführt. Das verbleibende Vermögen wird allen Mitgliedern, die am Ende des Bundesparteitages, auf dem der Auflösungsbeschluss gefasst wurde, noch Mitglied der Liberalen Demokraten sind, zugerechnet, anteilig gewichtet nach ihren Mitgliedsbeiträgen und Spenden in den letzten fünf Jahren. Soweit noch Landesverbände bestehen, gehen die Anteile von deren Mitgliedern zunächst an die Landesverbände, den bundesdirekten Mitgliedern wird ihr Anteil ausgezahlt. Vor Vollzug und Umsetzung müssen die gesetzlichen Vorgaben und Fristen eingehalten werden.
- (5) Bevor nach Absatz 4 verfahren wird, muss durch die gewählten Rechnungsprüfer der jeweiligen Gliederung eine Rechnungsprüfung erfolgen, ersatzweise durch die gewählten Rechnungsprüfer der nächsthöheren Gliederung. Das Vermögen der Gliederung wird durch die nächsthöherer Gliederung verwaltet. Auf dem Parteitag, der den Beschluss der Auflösung fasst, dürfen keine finanziellen Transaktionen zwischen den Gliederungen mehr getätigt werden.
- (6) Bei einer Verschmelzung wird das Vermögen nach Liquidierung in das neue Organ überführt. Bei einer Verschmelzung der Bundespartei mit einer anderen Partei bildet das neue Organ die Rechtsnachfolge der LD, sofern im Rahmen der Urabstimmung keine abweichende Regelung beschlossen wurde.

## § 25 Urabstimmung

- (1) Durch Beschluss des Bundesvorstandes, des Bundesparteitages, fünfzehn Prozent (15 %) der Mitglieder, oder eines Landesverbandes, kann ein Antrag oder eine Resolution zur Urabstimmung der Mitglieder gestellt werden.
- (2) Der Urabstimmungsgegenstand ist so darzustellen, dass eine Beantwortung mit „ja“ oder „nein“ möglich ist. Der Bundesvorstand setzt die Zeit der Urabstimmung fest. Er ist für die Herstellung und Verteilung der Stimmzettel verantwortlich.
- (3) Die Urabstimmung wird innerhalb der jeweils niedrigsten Untergliederung vorgenommen, deren Vorstände für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich sind. Sie haben über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden und dem Vorstand der nächsthöherer Gliederung zuzuleiten.
- (4) Eine Urabstimmung ist gültig, sofern mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.
- (5) Mit einer drei Viertel Mehrheit ist die Urabstimmung erfolgreich und die Sache über die abgestimmt wurde beschlossen, wobei die Anzahl der abgegebenen Stimmen mindestens der Hälfte der eingegangenen Stimmen zu entsprechen hat. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als eingegangene Stimmen, haben jedoch keinen Einfluss auf das Verhältnis der Ja- und Neinstimmen.
- (6) Die Urabstimmung kann auch in Form von Briefwahlen im gesamten Bundesverband erfolgen, sofern ein Bundesparteitag oder der Bundesvorstand dies in einfacher Mehrheit beschließen. In dem Fall haben alle zum Zeitpunkt des Beschlusses stimmberechtigten Mitglieder Briefwahlunterlagen zu erhalten. Sofern hierzu keine eigenständige Wahlkommission beantragt und gewählt wurde, ist der Bundesvorstand mit dem Versand und mit der Auszählung der Stimmzettel verantwortlich.

## § 26 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

## § 27 Änderung, Zusammensetzung und Gültigkeit der Satzung

- (1) Die Bundessatzung geht den Satzungen der Gliederungen vor. Soweit nichts Näheres geregelt ist, gelten die Vorschriften des Parteiengesetzes.
- (2) Eine Änderung der Satzung wird durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen, wobei die Anzahl



der abgegebenen Stimmen mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten entsprechen muss. Ungültige Stimmen zählen dabei als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Berichtigungen offensichtlich fehlerhafter Verweise und die Anpassung der Nummerierung von Paragrafen, die durch Einschub oder Wegfall andere Paragrafen nötig geworden sind, innerhalb von Dokumenten mit Satzungsrang bedürfen keines Beschlusses, sofern sie zu keinen inhaltlichen Änderungen führen.

(4) Teil dieser Satzung sind

- a. die Schiedsgerichtsordnung,
- b. sowie die Wahlordnung.

Dieser Satzung angehängt werden sollen

- a. die Finanz- und Beitragsordnung,
- b. die Geschäftsordnung für Bundesparteitage,
- c. sowie die Geschäftsordnung des Bundesvorstandes

(5) Diese Satzung und alle Änderungen treten am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Die aktuelle Fassung wurde geändert auf dem Bundesparteitag am 13. Mai 2023 in Berlin.

Schiedsgerichtsordnung (SchGO)  
der  
Liberalen Demokraten – Die Sozialliberalen

In der Fassung vom 13.05.2023

# SCHIEDSGERICHTSORDNUNG LD (SchOG)

## § 1 – Grundlagen

<sup>1</sup>Das Schiedsgericht der Liberalen Demokraten – Die Sozialliberalen (LD) ist ein Schiedsgericht im Sinne des Parteiengesetzes. <sup>2</sup>Es nimmt die ihm durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzung und zugehörigen Ordnungen der LD und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

## § 2 – Schiedsgericht

Das Bundesschiedsgericht ist das einzige Schiedsgericht im Sinne dieser Ordnung.

## § 3 – Schiedsrichter

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. <sup>2</sup>Sie müssen Mitglieder der LD im Sinne des Parteiengesetzes sein und nach §4 der Satzung der LD in die Partei aufgenommen worden sein.
- (2) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverbandes stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Aufwandsentschädigungen sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (3) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder konkludent alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.
- (4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Schiedsgerichts beträgt höchstens zwei Jahre. <sup>2</sup>Sie beginnt am Tag nach der Wahl durch den Bundesparteitag und endet am Tag vor dem Beginn des Bundesparteitags, welcher am nächsten zum Ende der maximalen Amtszeit liegt.
- (5) Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes gelten die Regelungen der Zivilprozessordnung
- (6) <sup>1</sup>Für die Ablehnung eines Richters auf Grund von Besorgnis der Befangenheit gelten ebenfalls die Regelungen der Zivilprozessordnung. <sup>2</sup>Ergänzend hierzu entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichts über die Geeignetheit des Grundes. <sup>3</sup>Richtet sich die Ablehnung gegen den Vorsitzenden geht die Entscheidungsgewalt auf ein weiteres Mitglied über. <sup>4</sup>Die Zuständigkeit wird durch Losziehung begründet. <sup>5</sup>Die Entscheidung über die Geeignetheit des Grundes muss begründet werden. <sup>6</sup>Rechtsmittel gegen diese Entscheidung sind nicht statthaft. <sup>7</sup>Sollte gegen das Urteil insgesamt Rechtsmittel eingelegt werden ist auf den Umstand der versuchten Ablehnung allerdings in geeigneter Form gesondert hinzuweisen.

## § 4 – Besetzung des Schiedsgerichts

- (1) <sup>1</sup>Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und einer geraden Anzahl, mindestens aber zwei, Mitgliedern. <sup>2</sup>Sie werden vom Bundesparteitag gewählt. <sup>3</sup>Die gewählten Mitglieder wählen innerhalb von vier Wochen nach der Wahl durch den Bundesparteitag

mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit den Vorsitzenden für die restliche Amtszeit. <sup>4</sup>Im Einzelfall, bei gegebenem Verfahrensumfang oder bei begründetem Interesse der Verfahrensparteien oder der Bundespartei oder des jeweiligen Landes- oder Gebietsverbandes, sind zwei weitere Beisitzer paritätisch durch die Verfahrensparteien zu bestimmen.

- (2) Die Mitglieder und insbesondere der Vorsitzende sollten bei Möglichkeit Volljurist\*innen oder rechtskundig sein.
- (3) <sup>1</sup>Sollte ein Mitglied des Schiedsgerichts während der zweijährigen Amtszeit aus diesem Amt ausscheiden, so wird diese Position durch den Bundesvorstand nachbesetzt. <sup>2</sup>Diese Nachbesetzung muss vom nächsten Bundesparteitag bestätigt werden.

## **§ 5 – Geschäftsleitung**

Dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung des Schiedsgerichts, im Falle seiner Verhinderung ist ein Stellvertreter auf Zeit zu bestimmen.

## **§ 6 – Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts ist der Wohnort des Vorsitzenden.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschäftsstelle hat die Akten des Schiedsgerichts nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens drei Jahre in digitaler Form aufzubewahren. <sup>2</sup>Die Akten der Sache, bis auf das Urteil, werden nach Ablauf dieser Frist vollständig vernichtet. <sup>3</sup>Der Schriftführer der jeweiligen Sache ist für eine ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich.
- (3) Die Akten sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln.
- (4) Über Ausnahmen dieser Regelungen entscheidet der Vorsitzende.

## **§ 7 – Zuständigkeit des Schiedsgerichtes**

Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidungen zu:

1. Anfechtungen von Wahlen zu Organen des Bundesverbandes und der Landesverbände und Wahlen durch solche und alle sonstigen Belange zu Wahlen innerhalb der Partei.
2. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder
3. Streitigkeiten zwischen Organen, Verbänden oder Mitgliedern, die das Parteiinteresse berühren.
4. Streitigkeiten über Anwendung und Auslegung des Satzungsrechts der Partei.

## **§ 8 – Veränderung der Zuständigkeiten**

<sup>1</sup>Bei entsprechender Größe der Bundespartei und der Landesverbände sind die zuvor stehenden Zuständigkeiten auf Bundes- und Landesschiedsgerichte aufzuteilen. <sup>2</sup>Die Schiedsgerichtsordnung ist dementsprechend anzupassen und durch den nächsten Bundesparteitag zu beschließen.

## II. Verfahren

### § 9 – Antragsrecht

Antragsberechtigt sind

1. In Verfahren über die Anfechtung von Wahlen und allen anderen wahlbezogenen Verfahren:
  - a) Der Bundesvorstand,
  - b) Landes- und Gebietsvorstände, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
  - c) ein Viertel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die streitige Wahl vollzogen hat,
  - d) wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht in Bezug auf die Wahl verletzt zu sein,
2. in Verfahren zu Ordnungsmaßnahmen
  - a) der Bundesvorstand,
  - b) der Vorstand des Landes- oder Gebietsverbandes, in dessen Bereich das Mitglied wohnhaft ist,
  - c) ein Zehntel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder eines Bundesparteitages
3. In allen übrigen Verfahren
  - a) der Bundesvorstand,
  - b) der, in der Sache betroffene, Gebiets- oder Landesverband,
  - c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

### § 10 – Anfechtung von Wahlen und wahlbezogene Anträge

- (1) <sup>1</sup>Anträge, die bezogen auf eine Wahl eingereicht werden, sind nur zulässig, wenn sie innerhalb eines Monats nach dem Tag der Wahl eingereicht werden. <sup>2</sup>Der Antrag ist nur zulässig, wenn der behauptete Mangel qualifiziert zur Einflussnahme auf das Ergebnis der Wahl war.
- (2) Etwaige satzungsmäßige Rechte von Organen zur Wahlwiederholung bleiben dadurch unberührt.

### § 11 – Verfahrensbeteiligte

- (1) Verfahrensbeteiligte sind Antragssteller, Antragsgegner und dem Verfahren beigetretene Beigeladene.
- (2) <sup>1</sup>Dritte können nach Antrag oder von Amts wegen durch das Schiedsgericht beigeladen werden, wenn das Interesse des Dritten durch das Verfahren berührt wird. <sup>2</sup>In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.
- (3) <sup>1</sup>Der Beiladungsbeschluss ist dem Beigeladenen zuzustellen, den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. <sup>2</sup>Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar. <sup>3</sup>Der Beigeladene kann durch schriftliche Erklärung an den Schriftführer der Sache dem Verfahren beitreten.

## **§ 12 – Entscheidung**

<sup>1</sup>Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmmehrheit. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und muss von allen Schiedsrichter unterschrieben werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist mindestens digital an die Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. <sup>4</sup>Davon sind Entscheidungen und Anordnungen nach § 13 SchGO ausgenommen.

## **§ 13 – Verfahrensleitende Anordnungen**

<sup>1</sup>Der Vorsitzende ist zu verfahrensleitenden Anordnungen berechtigt. <sup>2</sup>Dieses Recht kann durch schriftliche Erklärung an jedes andere Mitglied des Schiedsgericht übertragen werden.

## **§ 14 – Einleitung des Verfahren**

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet nach Vorlage des Antrags über die Verfahrensart.
- (2) Nach Weisung des Vorsitzenden wird das Verfahren durch Zustellung der Antragschrift eingeleitet.
- (3) <sup>1</sup>Die Einlassungs- und Ladungsfrist beträgt einen Monat, die mit dem Eingang des Antrags in der Geschäftsstelle startet. <sup>2</sup>Der Vorsitzende kann mit Berücksichtigung der Dringlichkeit und des Umfangs des Falls Abweichungen festlegen.
- (4) <sup>1</sup>Die Zustellung der Antragschrift erfolgt postalisch. <sup>2</sup>Sie gilt auch dann als zugestellt, wenn die Annahme verweigert wird.
- (5) Alle anderen Schriftsätze und Mitteilungen werden digital an alle Verfahrensbeteiligte durch die Geschäftsstelle übermittelt.

## **§ 15 – Beistände und Bevollmächtigte**

<sup>1</sup>Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder Bevollmächtigten bedienen. <sup>2</sup>Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

## **§ 16 – Schriftsätze**

- (1) Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sind digital an die Geschäftsstelle des Schiedsgerichtes zu senden.
- (2) Alle Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze müssen händisch unterschrieben sein, wobei ein Scan des Dokuments mit händischer Unterschrift ausreicht.
- (3) <sup>1</sup>Jeder Antrag ist zu begründen. <sup>2</sup>Beweisvorschläge sind dementsprechend beizufügen.

## § 17 – Weiteres Verfahren

Die Ladungen oder die Entscheidung zur schriftlichen Verhandlung ist den Verfahrensbeteiligten postalisch zuzustellen.

## § 18 – rechtliches Gehör

<sup>1</sup>Alle Verfahrensbeteiligte haben Anspruch auf rechtliches Gehör. <sup>2</sup>Die Entscheidung in einer Sache darf nur auf Grund von Feststellungen, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung beziehen konnte, getroffen werden.

## § 19 – Vorbescheid

- (1) Durch begründeten Vorbescheid kann der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Schiedsgerichts entscheiden:
  1. über Anträge auf Parteiausschluss wegen unterlassener Beitragszahlung,
  2. über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens
  3. bei Missachtung von Fristen durch den Antragsgegner oder Antragssteller.
- (2) <sup>1</sup>Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Vorbescheids mündliche Verhandlung beantragen. <sup>2</sup>Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so geht der Vorbescheid als niemals ergangen; wird der Antrag nicht fristgerecht gestellt, wird der Vorbescheid rechtskräftig.

## § 20 – Verfahrensentscheidung

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten und verkündet die Entscheidung mündlich.
- (2) <sup>1</sup>Der Ort der mündlichen Verhandlung wird durch das Schiedsgericht festgelegt. <sup>2</sup>Die Verfahrensbeteiligten können gegen die Ortsbestimmung nur sofort beim Vorsitzenden des Schiedsgericht Protest einlegen. <sup>3</sup>Dazu reicht die mündliche Kontaktaufnahme mit dem Vorsitzenden. <sup>4</sup>Der Protest muss begründet sein.
- (3) <sup>1</sup>Mündliche Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. <sup>2</sup>Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen. <sup>3</sup>Eine derartige Entscheidung muss durch den Vorsitzenden schriftlich gegenüber den Parteimitgliedern begründet werden.
- (4) <sup>1</sup>Zur mündlichen Verhandlungen kann das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden. <sup>2</sup>Das unbegründete Nichterscheinen bei der mündlichen Verhandlung stellt einen Grund für Ordnungsmaßnahmen dar.
- (5) <sup>1</sup>Über die mündliche Verhandlung und die Beweisaufnahme ist Protokoll zu führen. <sup>2</sup>Es kann auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränkt werden.
- (6) <sup>1</sup>Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Verfahrenslage widerruflich ist, kann das Schiedsgericht die mündliche Verhandlung als

Videokonferenz durchführen oder ohne mündliche Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten beraten und entschieden werden. <sup>2</sup>Es bestimmt in diesem Fall einen Termin, bis zu dem Schriftsätze einzureichen sind. <sup>3</sup>Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten mehr als 3 Monate vergangen sind. <sup>4</sup>Eine für einen Verfahrensbeteiligten ungünstige Entscheidung stellt keine wesentliche Änderung der Verfahrenslage i.S.d § 20 Abs. V S. 1 dar.

- (7) Mit Zustimmung der Schiedsrichter kann das Schiedsgericht im Falle einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung auch schriftlich beraten.
- (8) Ist ohne mündliche Verhandlung entschieden worden oder wurde die Verkündung der Entscheidung nach einer mündlichen Verhandlung vertagt, wird die Verkündung durch die Zustellung des Beschlusses ersetzt.

## **§ 21 – Veröffentlichung**

Das Schiedsgericht kann anordnen, dass eine Entscheidung im Mitgliederrundbrief oder auf der Website veröffentlicht wird.

## **§ 22 – Eilmaßnahmen**

- (1) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundes-, Landes- oder Gebietsvorstand das betroffene Mitglied für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung eines Parteiamts oder der Ausübung seiner Rechte als Mitglieder ausschließen.
- (2) <sup>1</sup>Gegen einen solchen Beschluss kann der Betroffene binnen 2 Wochen nach dem Tag der Beschlussfassung Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Schiedsgericht stellen. <sup>2</sup>Der Antrag hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung.
- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unanfechtbar. <sup>2</sup>Fällt das Schiedsgericht nicht innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung in der Hauptsache, so verliert die Eilmaßnahme ihre Wirksamkeit.

## **§ 23 – Einstweilige Anordnung**

- (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.
- (2) <sup>1</sup>Zur Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Vorsitzende befugt. <sup>2</sup>Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen.

## **§ 24 – Beschwerde**

<sup>1</sup>Eine Beschwerde gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts ist an den nächsten Bundesparteitag in Form eines Antrags auf Neuverhandlung zulässig. <sup>2</sup>Dieser kann mit einer Zweidrittel-Mehrheit eine Neuverhandlung veranlassen. <sup>3</sup>Eine Neuverhandlung stellt immer einen Einzelfall im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 4 SchGO dar.



## **§ 25 – Rechtsmittelbelehrung**

- (1) Die Beschwerdefrist beginnt nur zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, die Frist und mit dem Verweis auf den nächsten Bundesparteitag belehrt worden sind.
- (2) Abs. I gilt auch für Rechtsbehelfe nach § 19 und § 23

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 26 – Kosten**

- (1) <sup>1</sup>Jedes Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei. <sup>2</sup>Das Schiedsgericht ist dazu befugt in Ausnahmefällen eine Kostenzumessung nach billigem Ermessen zu treffen.
- (2) Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.
- (3) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nur in Ausnahmefällen erstattungsfähig und müssen veröffentlicht werden.

### **§ 27 – Auslagen der Schiedsrichter**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Schiedsgericht erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. <sup>2</sup>Ihre Auslagen können ihnen von der Bundespartei erstattet werden.

### **§ 28 – Ergänzende Vorschriften**

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts Anderes bestimmt, sind die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend anzuwenden.

### **§ 29 – Inkrafttreten**

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung vom 53. Bundesparteitag am 13.05.2023 in Kraft.

## Grundsätze der Liberalen Demokraten

Die Liberalen Demokraten vertreten in Deutschland und Europa den Liberalismus als freiheitliche, demokratische und soziale Politik. Damit nehmen wir das von anderen aufgeschlagene Erbe der bürgerlichen Revolutionen von 1789 und 1848 auf, wie es in der Forderung nach Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit seinen zeitlosen Ausdruck findet.

Unser Begriff von Freiheit beschränkt sich nicht auf ein juristisch gesichertes Recht auf Selbstbestimmung, sondern setzt die Befreiung aus Armut und Unterdrückung voraus und schließt die dauerhaft gegebene Möglichkeit gesellschaftlicher Teilhabe sowie von der Herkunft unabhängige, realistische und faire Chancen zur individuellen Selbstverwirklichung ein. Die Freiheit des einen endet für uns immer dort, wo die eines anderen beschränkt wird, und ist damit Gegenstand einer ständigen Abwägung. Eine solche Freiheit im größtmöglichen Ausmaß für die größtmögliche Zahl an Menschen zu erreichen, ist die Begründung und das Ziel unseres politischen Engagements.

Wir Liberaler Demokraten vertreten das Modell einer liberalen Gesellschaft, die konsequent am Freiheitsgedanken ausgerichtet ist und in der alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind. Wir werden immer jeden verteidigen, der aufgrund seiner Herkunft, seines Glaubens, seines Geschlechts, seiner Sexualität, seiner Geschlechtsidentität, seines Alters, seiner körperlichen oder geistigen Merkmale, oder seines sozialen Status unterdrückt oder aus anderen Gründen ungerecht oder entwürdigend behandelt wird. Diesem Grundsatz folgend, sind wir eine liberal-feministische Partei.

Dem in Europa und der Welt grassierenden rückwärtsgewandten, populistischen Zeitgeist stellen wir eine abwägende, pragmatische und wissenschaftsbezogene, im klassischen Wortsinn radikale Reformpolitik entgegen. Wir verpflichten uns, vorurteilslos, tolerant und sachlich

Problemlösung zu betreiben, indem wir das Gespräch mit Betroffenen, Minderheiten und Experten suchen. Mit diesem Grundsatz verbinden wir einen umfassenden Anspruch auf für Außenstehende transparente Abläufe und die Unabhängigkeit unserer Partei in ihren Entscheidungsfindungen und in ihrem politischen Handeln von der Einflussnahme Dritter.

Die Sicherung und Erweiterung universeller Menschen- und Bürgerrechte ist Kernanliegen unserer Politik, sowohl gegenüber dem Staat als auch gegenüber privaten Akteure. Wir glauben an die Kraft des Einzelnen, wissen aber gleichfalls um die Stärken der Gemeinschaft. Dem folgend arbeiten wir auf eine Gesellschaft hin, die ihren Mitgliedern ein Leben in Würde und größtmöglicher Gesundheit garantiert, die sich um Bedürftige kümmert und schlechter Gestellte zu einem selbstbestimmten wirtschaftlichen Aufstieg befähigt. Ein Recht auf gute, bedürfnisgerechte Bildung auf dem gesamten Lebensweg ist hierfür ein zentraler Baustein, insbesondere, da mit ihr mitunter die Mündigkeit zu Selbstbestimmung erst eintreten kann.

Diese universelle Verantwortung, die Freiheit unserer Mitmenschen zu respektieren und zu wahren, erstreckt sich für uns Liberale Demokraten auch auf die Freiheit zukünftiger Generationen. Die Nachhaltigkeit unseres Handelns ist somit von herausragender Bedeutung für uns. Mit ihr einher geht die Menschheitsaufgabe unserer Generationen, der Bedrohung durch die Klimakrise gerecht zu werden und ihr entschlossen entgegenzutreten. Gleichzeitig gilt es, Ökosysteme und Artenvielfalt zu bewahren und entstandene Schäden bestmöglich zu heilen. Tierwohl und Tierrechte zu schaffen und zu sichern, ist Teil eines ganzheitlichen Freiheitsgedankens.

In einer Zeit der Krisen und Umbrüche sind wir überzeugte Vertreter des Gestaltens und des Handelns. Mit Optimismus und Mut wollen wir die Umbrüche, die sich aus Automatisierung, Technologisierung und Globalisierung ergeben, zum Vorteil der Menschheit nutzen und ihren Risiken vorausschauend und proaktiv entgegenstehen. Wir stellen uns an die Seite derer in unserer Gesellschaft, die diesem Unterfangen mit Kreativität, Erfindergeist und Unternehmertum Vorschub leisten. Wir verklären die Marktwirtschaft weder zum Ursprung aller Fehlentwicklungen noch zur Lösung aller Probleme. Stattdessen verbinden wir die Optimierungsfähigkeit der freien Marktwirtschaft mit dem sozialen Anspruch unserer Politik zu einer gemeinwohlfördernden, sozialen Wirtschaftsordnung. Die Anwendung von Marktmechanismen findet für uns in der Freiheit der Menschen ihre Begründung und ihre Begrenzung.

Wir sehen unsere Aufgabe in der Bewahrung und Erweiterung der Freiheit aller Menschen, über Ländergrenzen hinaus. Wir stehen unmissverständlich für das Menschenrecht auf Asyl ein und engagieren uns in der Gestaltung Deutschlands als tolerantes Einwanderungsland und verpflichten uns dahingehend zur Ausweitung der Rechte von Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft in unserer Gesellschaft. Unser Handeln auf internationaler Ebene ist von den gleichen Werten und Haltungen geprägt wie das innerhalb unserer Staatsgrenzen. Insbesondere sind die Liberalen Demokraten eine europäische Partei, die sich für Partnerschaft, Einheit und zunehmende Integration auf unserem Kontinent einsetzt, etwa in der freiheitlichen Wertegemeinschaft der Europäischen Union.